

§ 0539 BGB

(1) Der [Mieter](#) kann vom [Vermieter](#) Aufwendungen auf die Mietsache, die der [Vermieter](#) ihm nicht nach § [536a Abs. 2 BGB](#) zu ersetzen hat, nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ersetzt verlangen.

(2) Der [Mieter](#) ist berechtigt, eine Einrichtung wegzunehmen, mit der er die Mietsache versehen hat.